## Rahmenvereinbarung 2019 - 2023

## zwischen

f & w fördern & wohnen AöR (im Folgenden: f & w)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (im Folgenden: BGV)<sup>1</sup>

Die Parteieigenschaft der BGV bezieht sich lediglich auf alle Regelungen betreffend die Einrichtung Sachsenwaldau

#### Präambel

Mit der Rahmenvereinbarung 2014 bis 2018 haben f & w, die BASFI und die BGV Ziele und Maßnahmen zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter besonderer Berücksichtigung der Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt. Hierzu gehören

- die Fortentwicklung von personenzentrierten Teilhabeleistungen
- der Auf- und Ausbau einer durchlässigen, inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur
- die sozialräumliche Gestaltung der Hilfen

f & w hat seine Angebote auf Grundlage der individuellen Bedarfe und unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit einer Behinderung oder seelischen Erkrankung weiterentwickelt. Die Einbeziehung der Klientinnen und Klienten und ihrer Familien bei der Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs unter besonderer Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts sowie die Erschließung des sozialen Umfelds wurden verstärkt.

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte hat sich sowohl auf die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hamburg als auch auf das Leistungsgeschehen innerhalb von f & w und die trägerübergreifende Zusammenarbeit positiv ausgewirkt und neue Impulse gesetzt. Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung 2019 – 2023 werden die Voraussetzungen geschaffen, den begonnenen Prozess zur Weiterentwicklung der Angebots- und Organisationsstruktur fortzusetzen, weiterzuentwickeln und die damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu finanzieren und umzusetzen.

Die in den Abschnitten III. bis VI. benannten Maßnahmen werden im vereinbarten Trägerbudget berücksichtigt. Die im II. Abschnitt unter §§ 9 – 11 genannten Projekte zum Aufbau neuer ambulant unterstützter Wohn- und Betreuungsformen sind im Trägerbudget noch nicht berücksichtigt.

f & w verpflichtet sich, in diesem Prozess insbesondere die Belange und Interessen von Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf in den Fokus zu setzen.

Die bestehenden, ungekündigten Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII behalten ihre volle Gültigkeit; sie können zum Nachvollziehen erprobter Fach- und Strukturveränderungen im Rahmen des Budgets im Einvernehmen angepasst werden.

## I. Allgemeine Regelungen

## § 1 Ansprüche der Leistungsberechtigten

- (1) Die Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Leistungsberechtigten in die Weiterentwicklung der Leistungen einbeziehen.
- (2) Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Vereinbarung nicht tangiert; sie bleiben in vollem Umfang gewahrt.

## § 2 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.
- (2) Die Parteien werden spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

## § 3 Definition des Trägerbudgets

Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den bestimmten Zeitraum für vereinbarungsgemäße Leistungen nach den Abschnitten III.-VI. zur Verfügung steht.

### § 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget sind sämtliche von f & w zu erbringende, in Abschnitt III. VI. genannte Leistungen inkl. möglicher Fallzahlveränderungen, die Kostenentwicklungen sowie strukturelle Veränderungen abgegolten.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an f & w gezahlt.

## § 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Das Trägerbudget hat die Verbesserungen für die Menschen mit Teilhabebedarf zum Ziel.
- (2) Dem Trägerbudget liegt zu Beginn dieser Vereinbarung im Jahr 2019 eine kalkulatorische Fallzahl von 538 Leistungsberechtigten einschließlich der dazu erforderlichen Investitionen zu Grunde. Die Fallzahl wurde gem. der aktuellen Leistungsstruktur ermittelt.
- (3) f & w setzt die in Abschnitt II. V. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (4) f & w verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, für alle erteilten Leistungserbringungsaufträge unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten individuell bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen zu organisieren.

## § 6 Sozialraumorientierte Projekte

- (1) Vor dem Hintergrund der Leitgedanken von "Teilhabe" und "Inklusion" verpflichtet sich f & w, die beim Träger vorhandenen Angebotsstrukturen in Richtung Sozialraumorientierung und -erschließung weiterzuentwickeln.
- (2) Sozialraumorientierung wird als Ansatz verstanden, um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung oder seelischen Erkrankung zu verbessern, ihre Inklusion zu fördern und ihre Lebensqualität zu steigern.
- (3) Mit der Umsetzung sozialräumlicher Projekte strebt f & w an, das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement zu befördern.
- (4). Die sozialräumlichen Projekte werden ausgerichtet auf die Förderung von Empowerment, Erweiterung des individuellen Lebensraums und Partizipation.

#### § 7 Evaluation

Das Leistungsgeschehen wird nach Struktur sowie Fallzahlen und -kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über die im Rahmen des Trägerbudgets erbrachten Leistungen besteht.

### § 8 Abgrenzung zu Leistungen anderer Leistungsträger

(1) Pflegeleistungen gemäß SGB XI und Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII sowie alle Leistungen nach dem SGB V sind nicht enthalten.

(2) Sollten die in dieser Vereinbarung als ambulant bezeichneten Leistungsangebote von den Pflegekassen aufgrund des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI als Angebote nach § 43a SGB XI qualifiziert werden, so dass die Leistungsberechtigten keinen Sachleistungsanspruch nach § 36 SGB XI mehr geltend machen können, sind die bisher über die Pflegesachleistungen nach SGB XI refinanzierten Leistungen von diesem Budget nicht umfasst und zusätzlich zum Budget zu verhandeln.

Gleiches gilt, wenn Leistungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung als Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII qualifiziert werden, zukünftig aufgrund der Vorschrift des § 103 SGB IX als Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

## II. Ausbau ambulant unterstützter Wohn- und Betreuungsformen

#### § 9 Haus Huckfeld

(1) f & w betreibt mit Haus Huckfeld eine stationäre Einrichtung für Menschen mit einer geistigen und Mehrfachbehinderung in Hittfeld.

(2) 11 Plätze des Hauses Huckfeld werden in einem angemieteten Wohnhaus in Hittfeld als stationäre Wohngemeinschaft betrieben (Wohngemeinschaft zur Mühle). Das Gebäude ist nicht barrierefrei und für das Wohnen von Menschen mit mehrfachen Behinderungen ungeeignet. f & w ist auf der Suche nach einem Ersatzstandort – ggf. im Rahmen eines Neubaus – in Hamburg. Insgesamt sollen dort künftig ca. 25 Menschen mit einer geistigen und Mehrfachbehinderung mit ambulanter Betreuung oder in einer "besonderen Wohnform" betreut werden. Für das neue Angebot prüft f & w ggf. in Kooperation mit einem anderen Leistungsanbieter die Integration eines kleinen Wohn- und Betreuungsangebots für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Inbetriebnahme wird für 2022 angestrebt.

(3) Ambulante Betreuungsleistungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung im eigenen Wohnraum sollen ausgebaut werden (ca. 20 Klienten).

#### § 10 Wohnverbund Farmsen

(1) In der August-Krogmann-Straße in Farmsen betreibt f & w in drei Wohngebäuden ein stationäres Angebot für psychisch kranke Menschen mit 84 Wohnplätzen. Das Gebäude "Meilshof" – Baujahr 1963 – mit 32 Wohnplätzen entspricht insbesondere aufgrund einer ungünstigen Raumstruktur und -verteilung nicht mehr aktuellen Anforderungen.

(2) f & w plant an gleicher Stelle einen Neubau für ca. 40 Klienten der Eingliederungshilfe mit ambulanter Betreuung oder in einer "besonderen Wohnform" als Ersatz für den Meilshof. Ggf. soll dort auch ein Betreuungsangebot nach § 1906 BGB für ca. 8 Personen, die sich akut selbst gefährden, entstehen. Die Rahmenbedingungen dafür sollen im Zuge der Bauplanung geprüft werden. Inbetriebnahme wird für 2021 angestrebt.

(3) Im Zuge der Neubauplanung wird f & w das Nutzungskonzept für das Haus 6 überarbeiten.

## § 11 Aufbau von Wohn-Pflegegemeinschaften für seelisch behinderte bzw. suchterkrankte Menschen

f & w plant zeitversetzt den Aufbau von drei ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften (WPG) á 8 Personen für pflegebedürftige Menschen mit chronisch psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Ziel der WPGs ist es, Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen ein Leben als Mieter in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und sie durch ambulant erbrachte Unterstützungsleistungen zu aktivieren sowie ihre Rehabilitation und Teilhabe zu fördern. Im Mittelpunkt der Alltagsgestaltung steht ein selbst bestimmtes Leben. Eine erste Inbetriebnahme wird für 2021 angestrebt.

## III. Nutzerbeteiligung

#### § 12 Nutzerbeteiligung

- (1) Zur Stärkung der Nutzerbeteiligung gibt es bereits bestehende und gut angenommene Projekte. Das Thema soll mit dem Ziel intensiviert werden, die Nutzerbeteiligung weiter zu steigern und zu stärken.
- (2) f & w plant die Stärkung der Peer-Beratung durch Kooperation mit /Nutzung von entsprechender Strukturen.
- (3) Die Erkenntnisse der Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg sollen zur Verbesserung der Angebote von f & w genutzt werden.

## IV. Personenzentrierte Hilfeplanung und Leistungserbringung

#### § 13 Tagesstätte Huckfeld

- (1) f & w betreibt in Hittfeld mit der Tagesstätte Huckfeld eine Einrichtung der Tagesförderung.
- (2) Im Rahmen der Modellerprobung zur neuen Leistungsvereinbarung Tagesförderung hat die Tagesstätte Huckfeld ein Angebot für den Personenkreis der älteren wesentlich behinderten Menschen erprobt und weiterentwickelt.
- (3) f & w wird für die o.g. Zielgruppe ein bedarfsgerechtes dauerhaftes Angebot unter dem Dach der Tagesstätte zur Verfügung stellen.

## § 14 Ambulante Sozialpsychiatrie

- (1) Ein Ausbau des Angebotes "niedrigschwelliges Leistungsangebot für Menschen in Wohnunterkünften von f & w" wird geprüft.
- (2) f & w berichtet regelhaft im Rahmen der Steuerungsgruppe über die Angebotsentwicklung.

#### V. Umsetzung Bundesteilhabegesetz

## § 15 Wirkungsorientierung

- (1) Grundlage der Wirkungsorientierung von f & w sind die in der Lenkungsgruppe Rahmenvereinbarung verabschiedeten Leitplanken zur Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe.
- (2) Ausgewählte Gesichtspunkte zur Abbildung der Wirksamkeit der Leistungen werden von den Leistungsberechtigten einerseits und dem Leistungserbringer andererseits auf der Grundlage der Ziele im Gesamtplan vereinbart und von dem Leistungserbringer für Dienste oder Einrichtungen in geeigneter Weise zusammengeführt dargestellt. Die Wirksamkeit der Leistungen wird von f & w durch die Individuelle Hilfeplanung (IHP) als ein wirkungsorientiertes Steuerungssystem und deren Evaluation nutzen- und nutzerorientiert kontrolliert, so dass Anpassungen im Sinne einer Optimierung stetig möglich sind. f & w wird, anhand der IHP jährlich ermitteln, welche Wirkung die Einbeziehung sozialräumlicher Ressourcen für den Leistungsberechtigten hat.
- (3) f & w plant, die im Rahmen der ASP in Farmsen vorgehaltenen Angebote der Begegnungsstätte hinsichtlich ihrer Wirkung auf die umliegende Nachbarschaft zu betrachten. Dafür ist ein gemeinsames Projekt mit der BHH Sozialkontor gGmbH geplant.

# § 16 Modellhafte Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der Pflege

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystemen erfasst sind (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX), unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungs-

schlank umgesetzt werden. Der Budgetträger beteiligt sich aktiv an dem darauf bezogenen Modellprojekt des Leistungsträgers.

# § 17 Modellhafte Erprobung zur Abgrenzung der Leistungen der EGH und Leistungen nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII

Die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der in Bundesauftragsverwaltung fallenden BTHG-Regelungen – Abgrenzung der Leistungen der EGH und der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII – werden unter Beachtung der Erkenntnisse auch aus deren modellhafter Erprobung, an der sich der Budgetträger aktiv beteiligen wird, unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt.

### § 18 Nachfolgelösungen für das Projekt Individuelle Arbeitsbegleitung (PIA)

- (1) Aufgrund der BTHG-Gesetzesänderungen benötigt f & w für die aktuellen Leistungsempfänger bedarfsgerechte Nachfolgelösungen insbesondere im Bereich "Sozialer Teilhabe" (arbeitsweltlicher Kontext) sowie im Rahmen "Teilhabe am Arbeitsleben".
- (2)PIA strebt dabei an, anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX zu werden und prüft zudem eine Trägerzulassung nach AZAV durch eine fachkundige Stelle, um für sich die Möglichkeit der Einrichtung eines Berufsbildungsbereich zu eröffnen.
- (3) PIA beteiligt sich außerdem an der Erarbeitung einer neuen Leistungsart als Nachfolgelösung der früheren Sonstigen Beschäftigungsstätten im Rahmen "Sozialer Teilhabe"
- (4) Im Zuge der Neuausrichtung strebt f & w für PIA einen Standortwechsel an.

## VI. Verfahrensregelungen

## § 19 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien führen eine Steuerungsgruppe.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung, die frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

#### § 20 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer soll für die Menschen mit einer geistigen Behinderung nach dem Modell Nueva erfolgen, um in diesem Zuge zusätzlich neue Teilhabechancen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu eröffnen.
- (3) f & w beteiligt sich an der Entwicklung und regionalen Erprobung technischer Lösungen (Internet-Plattform) zur Erschließung passgenauer Unterstützungsleistungen.
- (4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX / XII unter Beachtung der vorgegebenen Fristen berichtet.

## § 21 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden alle erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG abschließen, sobald die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Hinblick auf eine BTHG-konforme Leistungsstruktur, alle bestehenden Leistungsvereinbarungen geprüft und, soweit erforderlich, im Kontext des Landesrahmenvertrages und nachfolgend einzelvertraglich angepasst werden.

## § 22 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII/ §§ 123 FF. SGB IX sind im Sinne dieser Rahmenvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung prioritär zu berücksichtigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(3) Absatz (1) gilt entsprechend für die bei Vertragsabschluss bereits bekannten, hinsichtlich der Umsetzung und ihren Auswirkungen von den Parteien bei Vertragsschluss aber noch nicht abschließend bewertbaren Änderungen durch die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Vorschriften des BTHG. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.

(4) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

(6) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.

## § 23 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

28.06,2018

Frau Angelika Grubert Beauftragte für den Haushalt

i.V. Frau Britt Wagner

Abteilungsleitung Haushalt u. Betriebswirtschaft

Herr Michael Klahn

Leiter des Amtes für Soziales

f & w fördern & wohnen AöR

28.06.2018

Herr Dr. Arne Nilsson Geschäftsführer

Frau Renate Liess

Geschäftsbereichsleiterin Eingliederungshilfe

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

28.06.2018

Frau Dr. Sigrun Bever

Leitung Fachabteilung Drogen und Sucht

Frau Susanne Hüchtebrock Fachabteilung Drogen und Sucht

### Anlagen:

Anlage 1: Gesamtbudget f & wAnlage 2: Schiedsvereinbarung

Vereinbarung f & w - BASFI - BGV 2014 - 2018

Anlage 2: Schiedsvereinbarung

## Schiedsvereinbarung

zur

Rahmenvereinbarung 2019 – 2023 zwischen f & w fördern & wohnen AöR (im Folgenden: f & w) und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (im Folgenden: BGV)<sup>2</sup>

#### Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des genannten Vertrages gemäß Abschnitt VI. § 20 (2) vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird nach der nachfolgenden Schiedsvereinbarung ablaufen:

#### § 1 Verfahrensstufen

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

- 1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite auch entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
- 2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Parteieigenschaft der BGV bezieht sich lediglich auf alle Regelungen betreffend die Einrichtung Sachsenwaldau

- Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
- 4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

### § 2 Schiedsgutachten

- Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt VI. § 20 (1) genannten Grund (nachfolgend: "Streitfrage") zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
- 2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein.
- 3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
- 4. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
- 5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- 6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
- 7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- 8. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.